



# Statuten

## Tong-Bai Elephant Schweiz

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Tong-Bai Elephant Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stettlen BE. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2 Ziel und Zweck

Unterstützung von Natur- und Tierschutzorganisationen im In- und Ausland, insbesondere die Förderung, der Schutz, die Rettung und Arterhaltung asiatischer Elefanten im In- und Ausland. Der Statutenzweck wird insbesondere erreicht durch das Ansammeln von Spenden.

### 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein „Tong-Bai Elephant Schweiz“ ist ausschliesslich gemeinnützig im Sinne von Art. 83 Abs. 1 Bst. g im Steuergesetz bzw. Art. 56 Bst. g im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Ausnahmen von der Steuerpflicht) tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle

#### A. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlichl einen Monat vor der Hauptversammlung gestellt wurden.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder berechtigt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **B. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Beisitz (optional)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Vorstandssitzungen können auch in Form von Videositzungen stattfinden.

## **C. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig

## **5 Mitgliedschaften**

### **5.1 ordentliche Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die statutengemäßen Zielen des Vereins unterstützen will. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband Daten wie z.B. Adresse, Geburtsdatum, bei juristischen Personen die Rechtsform, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte etc. auf. Diese Informationen werden auch digital gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und e-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Mit dem Beitritt unterwirft sich das Mitglied der Bekanntgabe seiner Daten von Mitgliederforen und Mitgliederlisten, die ggf. durch andere Mitglieder eingesehen werden. Eine Veröffentlichung von Mitgliederlisten erfolgt nicht.

### **5.2 Fördermitgliedschaft**

Die Fördermitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen erwerben, die sich mit den statutengemäßen Zielen des Vereins verbunden fühlen und sich in fördernder Weise zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme als Fördermitglied besteht nicht. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte. Sie können keine Vertreter in Organe des Vereins wählen lassen.

### **5.3 Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann gegenüber natürlichen Personen eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen, wenn diese Person sich in besonderem Masse für die Zwecke und Belange des Vereins eingesetzt und verdient gemacht hat. Das Nähere kann die Mitgliederversammlung in einer Ehrungsordnung festlegen. Weitere Ehrungsformen können darin ebenfalls festgelegt werden.

## **6 Beiträge und Spenden**

Die Mitgliederversammlung beschliesst eine Beitragsordnung, in der die Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Zur Erfüllung des statutengemässen Ziels eingesammelte Spenden dürfen ausschliesslich zur Durchführung der Verbandsarbeit verwendet werden.

## **7 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## **8 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 4/5 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Statuten unwirksam sein oder durch Änderung der Gesetzeslage unwirksam werden, soll die Klausel sinngemäss angewendet werden, ohne dass ein Gesetzesverstoss vorliegt.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 18.2.2025 Bern

Der Präsident:



Der Sekretär:

